# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**für Auftragsproduktionen von Autoren, Fotografen, Illustratoren und anderen Kreativen (Auftragnehmer) der Deutschen Medien-Manufaktur GmbH & Co. KG (Auftraggeber)**

**Präambel**

I. Der Auftraggeber verlegt Zeitschriften aus den Themenbereichen Land, Garten, Living, Food und Achtsamkeit und baut seine Geschäftsfelder kontinuierlich im Printbereich und digital aus.

II. Der Auftragnehmer ist freischaffender Urheber (Text, Bild, Illustration, Styling etc.) im Sinne des Urheberrechts.

III. Dem Auftraggeber ist daran gelegen, die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit mit seinen freien Kreativen auszubauen. Eine solche Partnerschaft erfordert ein Gleichgewicht, das einerseits dem Auftraggeber eine angemessene Nutzungsmöglichkeit der überlassenen Beiträge erlaubt und andererseits den Urhebern Transparenz und eine gerechte finanzielle Honorierung für die Nutzungen zusichert. Dafür sind gewisse Rahmenbedingungen erforderlich, die hier niedergelegt werden sollen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

1) Die AGB finden Anwendung auf Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Urheber) über die Produktion seiner jeweiligen Werke, insbesondere von Texten, Fotos, Videos, Audio-aufnahmen, von Illustrationen, Karikaturen und sonstigen Beiträgen („Beiträge“).

2) Etwaige abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch dann nicht, wenn den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nicht in jedem Einzelfall ausdrücklich widersprochen wird.

3) Die AGB gelten als akzeptiert, sobald der Auftrag angenommen wird.

**§ 2 Leistungsbeschreibung und Einzelauftrag**

1) Der Auftraggeber legt die vom Auftragnehmer (Urheber) zu erbringende Leistung jeweils in einem Einzelauftrag fest und umschreibt sie, insbesondere das Thema und die jeweils gewünschte Anmutung des einzelnen Beitrags. Im Einzelauftrag werden der Zeitpunkt der Lieferung des Beitrages und die Vergütung festgelegt. Der Einzelauftrag wird schriftlich per E-Mail erteilt.

2) Der Auftragnehmer ist anschließend für die komplette Erstellung des einzelnen Beitrages zuständig. Der genaue Umfang des Auftrags wird schriftlich ausgeführt.

3) Soweit nicht anders vereinbart, übermittelt der Auftragnehmer die Beiträge an den Auftraggeber auf eigene Kosten und eigenes Risiko.

4) Die in den Einzelaufträgen genannten Abgabetermine sind fix. Eine Verschiebung des vereinbarten Abgabetermins für den Beitrag bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform.

5) Der Auftragnehmer liefert dem Auftraggeber für gelieferte Aufnahmen/Bilder ausführliche und korrekte Bildinformationen, z.B. Thema, Aufnahmeort und -datum sowie – nach Absprache mit dem Auftraggeber – Namen abgebildeter Personen inkl. der Berufs- und Funktionsangaben sowie bei Gegenständen mit genauen Bezeichnungen und kennzeichnet sie mit seinem Urhebervermerk.

6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zur Veröffentlichung des Beitrags keinem Dritten Informationen darüber zu geben, zu welchem Thema er beauftragt ist, soweit es nicht für die Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Er verpflichtet sich, auf vom Auftraggeber bezahlten Reisen oder bei der Auftragsausführung ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Medienunternehmen tätig zu werden und sämtliche dabei zusätzlich zum Auftrag gemachten Aufzeichnungen (inkl. etwaiger Foto-, Video- oder Audioaufzeichnungen) exklusiv dem Auftraggeber anzubieten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm von Dritten im Zusammenhang mit dem Auftrag finanzielle oder sonstige Vorteile angeboten oder in Aussicht gestellt werden.

**§ 3 Nutzungsrechte**

1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ab Ablieferung des jeweiligen Beitrags das ausschließliche räumlich und zeitlich unbeschränkte und übertragbare Recht ein, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom Zeitpunkt der Rechtsentstehung an zu nutzen. Die Rechteeinräumung umfasst ausdrücklich das Recht des Auftraggebers, die Beiträge titel-, marken- und unternehmensweit innerhalb sämtlicher vom Auftraggeber herausgegebenen oder künftig herauszugebenden Zeitschriften, Medienangebote, Publikationen, Plattformen und sonstigen redaktionellen Angebote zu nutzen, unabhängig davon, unter welchem Titel, welcher Marke oder in welcher organisatorischen Einheit die Nutzung erfolgt.
   Umfasst ist z.B., die Beiträge beliebig häufig, ganz oder in Teilen zu nutzen in gegenwärtigen und zukünftigen Publikationen und Medien in jeglicher Form im Print- und digitalen Bereich einschließlich jeder Vervielfältigung und öffentlicher Verbreitung sowie Zugänglichmachung. Umfasst ist auch, die Beiträge in Datenbanken zur Recherche und zum Download bereitzuhalten, die Beiträge zu archivieren und in Pressespiegeln zu nutzen. Das umfasst auch das Recht zur Digitalisierung und elektronischen Speicherung der Beiträge. Von der Rechteeinräumung erfasst sind auch zum Zeitpunkt des Auftrags unbekannte Nutzungsarten sowie die Unterlizenzierung und die Übersetzung in andere Sprachen. Der Auftraggeber darf die Beiträge auch zur Eigenwerbung und zur Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

2) Der Auftraggeber ist zur Nutzung der übertragenen Rechte nicht verpflichtet. § 41 UrhG bleibt unberührt.

3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Werke in jeglicher Form und für alle Zwecke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Trainingszwecke, Forschung, Entwicklung und kommerzielle Anwendungen, in KI-Systemen, Deep-Learning-Modellen, sowie anderen automatisierten Analyse- oder Verarbeitungssystemen zu verwenden. Die Nutzung umfasst dabei auch die Möglichkeit, diese Inhalte für die Verbesserung von Algorithmen, das Training von maschinellen Lernmodellen und für alle sonstigen Anwendungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz und Automatisierung zu verwenden. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, auf Basis des Werkes Inhalte zu generieren und zu nutzen, die vollständig oder teilweise durch KI-Technologien und unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte erstellt werden.

4) Der Auftraggeber hat das Recht, die Beiträge des Auftragnehmers ganz oder teilweise unter Wahrung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte zu bearbeiten und mit anderen Werken oder sonstigem Material zu verbinden und zu nutzen. Er darf insbesondere abgebildete Personen wegen möglicher Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts unkenntlich machen oder Klarnamen schwärzen sowie sonstige redaktionell erforderliche Bearbeitungen vornehmen.

5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm nach dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise an mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (LV-Gruppe) weiterzugeben oder diesen entsprechende Unterlizenzen einzuräumen (konzernweite Lizenzierung). Für jede entgeltliche Unterlizenzierung an ein konzernverbundenes Unternehmen erhält der Auftragnehmer eine zusätzliche Beteiligung in Höhe von 40 % des Honorars, das der Zweitverwerter selbst für das jeweilige Werk gezahlt hätte. Die Beteiligung wird mit Abschluss der jeweiligen Unterlizenzvereinbarung fällig. Der Auftraggeber informiert den Urheber über Art und Umfang der konzernweiten Lizenzierung.

**§ 4 Haftung**

1) Der Auftragnehmer versichert, dass er über die übertragenen Rechte verfügen kann und nicht bereits anderweitig darüber verfügt hat. Vom Auftragnehmer durch Wahrnehmungsverträge im zulässigen Umfang an Verwertungsgesellschaften übertragene Rechte bleiben unberührt.

2) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Beiträge keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Nutzungs-, Design-, Markenrechte oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte und keine Persönlichkeitsrechte. Er hat vor allem bei Aufnahmen von Personen die ggf. erforderliche Einwilligung zur Abbildung und Veröffentlichung einzuholen; bei Abbildung Minderjähriger ist neben der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ggf. auch die der Minderjährigen einzuholen.

3) Der Urheber bestätigt hiermit, dass das Werk ausschließlich von ihm selbst und ohne die Beteiligung einer KI oder anderer automatisierter Systeme geschaffen wurde. Jegliche Formen der Bearbeitung, Erstellung oder Generierung durch KI-Technologien oder andere automatisierte Prozesse waren nicht Teil der Entstehung des Werkes.

4) Der Aufragnehmer versichert, dass er Bild- und Videoaufnahmen nach Belichtung nicht manipuliert oder in sonstiger Weise unlauter verändert hat; das erfasst nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich abgesprochene Bildbearbeitungen.

5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von einer Inanspruchnahme auf erstes Anfordern vollumfänglich freizustellen; das gilt auch hinsichtlich etwaiger Rechtsverteidigungs- und Prozesskosten.

**§ 5 Vergütung**

1) Die Vergütung wird im Einzelauftrag geregelt und ist zeitunabhängig und fix.

2) Mit der im Einzelauftrag vereinbarten Vergütung ist die Übertragung aller Nutzungsrechte gemäß dieser AGB abgegolten. Der Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung entsprechend den §§ 32a, 32c UrhG (Nachvergütungs- und Neue-Nutzungsarten-Vergütung) bleibt bestehen.

3) Das vereinbarte Honorar wird 30 Tage nach Ablieferung des Beitrags zur Zahlung fällig, im Falle einer Rechnungsstellung jedoch zusätzlich nicht vor Eingang einer ordnungsgemäßen digitalen Rechnung.

**§ 6 Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers**

1) Der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für den Betrieb seiner selbstständigen Tätigkeit, für technische Vorrichtungen, Computer, Software und sonstige Arbeitsmittel.

2) Auslagen werden nur nach vorheriger Vereinbarung gegen Nachweis erstattet; gesetzliche Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt.

3) Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer einzelne Gegenstände, zum Beispiel zur Dekoration, bereitstellt, sind sie für die Produktion zu verwenden und anschließend auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückzusenden, es sei denn, der Auftraggeber fordert ihn ausdrücklich dazu auf, die Gegenstände bis zur Rückgabe in der Requisite zu belassen.

**§ 7 Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer**

1) Die Parteien streben in beiderseitigem Einvernehmen eine Zusammenarbeit auf selbstständiger Basis an; ein Arbeits- oder ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis soll nicht begründet werden. Dementsprechend werden von der Vergütung weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt. Der Auftragnehmer ist für die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten selbst verantwortlich.

2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er wirtschaftlich nicht vom Auftraggeber abhängig ist.

3) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung im Rahmen eigener Arbeitsorganisation unter Einsatz eigener Geschäftsausstattung/Sachmittel. Er ist betreffend Ort und Zeit der Leistungserbringung frei, soweit sich aus der Natur der Sache oder ergänzenden Vereinbarungen der Parteien nichts anderes ergibt. Vertraglich vereinbarte Leistungsparameter sind einzuhalten. Etwaige Änderungen der vereinbarten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

4) Der Auftragnehmer hat das Recht, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Mindestauftragsvolumen.

6) Dem Auftragnehmer steht es frei, sich auf eigene Kosten der Hilfe persönlich wie auch fachlich geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

7) Der Auftragnehmer ist frei, auch für Dritte tätig zu sein, insbesondere für andere Verlage.

8) Der Auftragnehmer hat sein Honorar selbst zu versteuern. Er gibt wahrheitsgemäß an, ob er mehrwertsteuerpflichtig ist. Wird der Urheber nicht im Gebiet der Bundesrepublik zur Einkommensteuer veranlagt, so zeigt er dem Auftraggeber dieses an. In diesem Fall nimmt der Auftraggeber einen gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug vor. Die Einbehaltung und Abführung der Steuer kann aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens entfallen, wenn der Urheber für seine Tätigkeit für den Auftraggeber einen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorlegt. Dieser ist regelmäßig zu erneuern. Alternativ kann, je nach Honorarhöhe, bei bestehendem Doppelbesteuerungsabkommen das vereinfachte Kontrollmeldeverfahren (ggf. mit entsprechendem Reststeuersatz) Anwendung finden. Ein Austausch von Informationen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der lokalen Steuerbehörde des Urhebers kann stattfinden.

9) Der Auftragnehmer hat für die Abgaben zur Kranken-, Sozial-, Renten- und sonstigen Versicherungen sowie für eine Unfallversicherung oder sonstige Versicherungen selbst Sorge zu tragen, z.B. für etwaige Begleitpersonen oder seine Ausrüstung.

10) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jeweils pro Kalenderjahr anzeigen, wenn seine Umsätze beim Auftraggeber voraussichtlich einen Anteil von 60 Prozent seiner Gesamtumsätze übersteigen.

Der Auftragnehmer sichert zu, sowohl in Bezug auf sich als auch in Bezug auf von ihm ggf. zur Leistungserbringung eingesetzte Dritte bestehende Pflichten zur Zahlung von Mindestlohn, Steuern und Sozialabgaben uneingeschränkt selbst zu erfüllen.

**§ 8 Verschwiegenheit**

1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

2) Soweit der Aufragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers, von Protagonisten oder seinen Kunden erlangt, ist er ebenfalls zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutz-rechtlichen Bestimmungen insbesondere der DSGVO und des BDSG sowie zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses. Entsprechende Daten und Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Auftrags und nur auf entsprechende Weisung des Auftraggebers verarbeitet bzw. verwendet werden. Eine Verarbeitung bzw. Verwendung zu anderweitigen Zwecken ist ausdrücklich untersagt. Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um entsprechende Daten und Informationen angemessen gegen unbefugte Zugriffe zu schützen. Alle vorstehenden Pflichten gelten auch über die Laufzeit des Auftrags hinaus. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, etwa zu steuerlichen Aufbewahrungspflichten, bleiben unberührt.

**§ 9 Schlussbestimmungen**

1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2) Maßgeblich für die Wahrung von Fristen ist der Zugang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster.

4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5) Sollten eine oder einzelne Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.